

# Statuten Elternverein Meinisberg

## I Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Elternverein Meinisberg" besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60.

#### Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt folgendes:

- a) setzt sich für das Wohl des Kindes ein
- b) führt eine Spielgruppe für Kinder im Vorkindergartenalter
- c) fördert eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung von Jugendlichen
- d) vertieft den Kontakt unter den Eltern
- e) fördert die Elternbildung
- f) pflegt eine konstruktive Zusammenarbeit mit jenen Institutionen und Behörden, die sich für das Wohl des Kindes einsetzen

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## Il Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft:

Der Elternverein Meinisberg ist ein Zusammenschluss von Personen aus allen Bevölkerungsschichten. Er besteht aus:

#### Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

- a) Präsident/in oder Co-Präsident/in
- b) Vizepräsident/in oder Co-Präsident/in
- c) Sekretär/in
- d) Kassier/in
- e) Beisitzer/in

#### Vereinsmitglieder:

Personen, welche den jährlichen Beitrag zahlen, sich zusätzlich im Verein für die Belange der Kinder einsetzen und an Anlässen oder deren Vorbereitung mithelfen. Sie sind berechtigt die Kinder in die Spielgruppe zu schicken und an den verschiedenen Anlässen teilzunehmen. Sie sind an der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlberechtigt.

#### Gönner:

Personen, welche die Anliegen des Elternvereins Meinisberg materiell oder finanziell unterstützen oder an Anlässen oder deren Vorbereitung mithelfen. Gönner haben kein Stimmrecht.



#### Art. 4 Ausschluss

Der Vorstand schliesst aus:

- a) wer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- b) wer die Statuten des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt.

### Art. 5 Pflichten und Rechte

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Mitgliederbeitrages

Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

Der Vereinsaustritt erfolgt schriftlich an den Vorstand auf Ende Vereinsjahr, nachdem der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist. Eine Rückerstattung ist nicht möglich. Wird das vom Vereinsmitglied nicht so gehandhabt und der Beitrag bleibt aus, so erlischt die Mitgliedschaft nach einem Jahr.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III Organisation**

#### Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand, bestehend aus mind. 5 Mitgliedern
- c) Die 2 Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

#### Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf Begehren von mind. 1/5 der Mitglieder einberufen.

Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist möglichst im August durchzuführen.

Die schriftliche Einladung dazu erfolgt mind. 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge sind dem Vorstand, bis 14 Tage vor der GV, zu unterbreiten.

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher anwesender Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:



- a) Protokoll
- b) Jahresberichte
- c) Jahresrechnung
- d) Tätigkeitsprogramm
- e) Budget/Mitgliederbeiträge
- f) Mutationen
- g) Wahlen
- h) Ehrungen
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins
- k) Verschiedenes

#### Art 8 Vorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a) Er ist Anstellungsbehörde für Spielgruppenleiterinnen.
- b) Er legt die Entschädigung für die Spielgruppenleiterinnen fest.
- c) Er setzt die Unkostenbeiträge für den Besuch der Spielgruppe fest.
- d) Er vertritt den Verein nach aussen.
- e) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- f) Kassier/in verwaltet die finanziellen Mittel.
- g) Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt, resp. neu gewählt.

#### Art. 9 Leiterinnen

Für die einzelnen Ressorts insbesondere die Spielgruppe können Leiterinnen angestellt werden.

Die Leiterinnen können auf Einladung oder eigenen Wunsch mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Leiterinnen organisieren und leiten die Spielgruppe, resp. andere Veranstaltungen.

Für die diversen Aufgaben können Pflichtenhefte erstellt werden.

#### Art. 10 Revisorinnen

Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Rechnungsführung der Kassierin. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellen Anträge.

#### **IV Finanzen**

### Art. 11 Rechnungsjahr

- Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli
- Die finanziellen Mittel bestehen aus:
  - a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Unkostenbeiträgen
  - c) Subventionen
  - d) Allfälligen weiteren Einnahmen und Zuwendungen



### Art. 12 Haftung

Für Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder haften nicht für Verpflichtungen des Vereins.

### Art. 13 Unfall/Haftpflicht

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern.

## V Statutenrevision, Auflösung des Vereins

## Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen. Über das Vereinsvermögen beschliesst die Mitgliederversammlung.

## VI Schlussbestimmungen

### Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28. August 2018 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Elternvereins.

FI TERNVERFIN MI	EINICHEDO

Die Co-Präsidentinnen:

Nadine Lieb

Regula Maas

Die Sekretärin:

Corinne Haslinger